

# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Weilheim-Schongau

---

**Herausgeber:**

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB  
Tel.: 0881/681-1399  
e-mail: [d.detert@lra-wm.bayern.de](mailto:d.detert@lra-wm.bayern.de)

**Verantwortlich:**

Landrätin Andrea Jochner-Weiß

---

**Nummer 38**

Internet: [www.weilheim-schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de)

**14. November. 2025**

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter [www.weilheim-schongau.de/amtsblatt](http://www.weilheim-schongau.de/amtsblatt) ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Püttrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Püttrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



---

### INHALTSVERZEICHNIS

- |                                                             |           |
|-------------------------------------------------------------|-----------|
| • Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr | Seite 161 |
| • Zustellung einer Baugenehmigung                           | Seite 163 |

---

#### Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

##### Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2025 folgende Übungen durch:

Guselried -

Gde Polling, Gde Wessobrunn,  
Markt Peißenberg

18.11.2025 (ca. 23:00 Uhr) - 19.11.2025 (01:00 Uhr)

Nachtorientierungsmarsch im Rahmen der Rekrutenbesichtigung

Gesamtstärke der Truppe: 35 Soldaten

5 Radfahrzeuge

---

Sauwald -

Gde Prem, Gde Steingaden

21.11.2025 (ca. 07:00 Uhr) - 21.11.2025 (18:00 Uhr)

Orientierungsmarsch HALBLECH

Gesamtstärke der Truppe: 50 Soldaten

2 Radfahrzeuge

---

Gde Pähl, Gde Raisting, Gde Wielenbach

24.11.2025 (ca. 07:30 Uhr) - 25.11.2025 (ca. 16:30 Uhr)

Erkunden von Aufbauplätzen - Truppführerprüfung

Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 16:30 Uhr - ca. 07:30 Uhr

Gesamtstärke der Truppe: 14 Soldaten  
5 Radfahrzeuge

---

Gde Bernried, Gde Pähl, Gde Raisting, Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach,  
Stadt Weilheim i. OB

24.11.2025 (ca. 07:30 Uhr) - 26.11.2025 (ca. 21:00 Uhr)

Fernmeldeübung - Beziehen von Aufbauplätzen  
- Funk- und Feldkabelausbildung

Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 21:00 Uhr - ca. 07:30 Uhr

Gesamtstärke der Truppe: 15 Soldaten  
8 Radfahrzeuge

---

Gde Eglfing

24.11.2025 (ca. 00:00 Uhr) - 26.11.2025 (24:00 Uhr)  
Orientierung im Gelände - Orientierungsmarsch

Gesamtstärke der Truppe: 20 Soldaten  
4 Radfahrzeuge

---

Markt Peiting, Stadt Schongau,  
VG Altenstadt

24.11.2025 (ca. 12:00 Uhr) - 26.11.2025 (ca. 19:00 Uhr)

Abschlussübung Basisausbildung „ALLGÄU ANACONDA“

Gesamtstärke der Truppe: 80 Soldaten  
12 Radfahrzeuge, davon 4 gepanzerte Kampffahrzeuge und  
1 mittlerer Fahrzeugkran

---

Gde Hohenfurch, Gde Hohenpeißenberg, Gde Polling, Gde Raisting,  
Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach  
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, Stadt Weilheim i. OB,

24.11.2025 (ca. 07:00 Uhr) - 28.11.2025 (11:00 Uhr)  
Orientierungsmarsch AusbUstg SERE UA SK

Gesamtstärke der Truppe: 20 Soldaten  
2 Radfahrzeuge

**Hinweis:**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 12.11.2025  
Öffentliche Sicherheit u. Ordnung  
Lipp Roland

---

### Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2023-0857 vom 07.03.2025 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 07.03.2025 (BV-Nr. 2023-0857) wurde der Antrag von Herrn Johann Ehlich zum Anbau und Umbau des best. Milchviehstalles und Neubau eines Laufhofs auf dem Grundstück Fl.Nr. 1336 der Gemarkung Burggen bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Gemeinde Burggen als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Kemptner, Telefon: 0881/681-3338) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212a Abs. 1 BauGB und ggf. nach § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung, dies bedeutet, dass Sie den Bescheid auch befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Klage angreifen. Sie können beim Landratsamt Weilheim-Schongau die Aussetzung der Vollziehung oder beim Bayerischen Verwaltungsgericht München die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Es wird auf § 80 VwGO Abs. 6 hingewiesen.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 07.11.2025  
-Bauamt-  
Kemptner